

**Satzung über die Gebührenerhebung  
für die künstliche Rinderbesamung  
(Besamungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2008 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

Eigenbesamer erhalten aufgrund der Aufstellung der Rinderunion Baden-Württemberg die Kosten für den Samen in gleicher Höhe wie der von der Gemeinde beschafften Samen erstattet.

**§ 3**

**Gebührensatz**

Für jede Besamung eines Tieres beträgt die Gebühr 4,20 Euro.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit  
der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2007 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

*79865 Grafenhausen, den 04.07.2008*

*Kiefer  
Bürgermeister*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Nr. 2  
der Gemeindeordnung  
Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grafenhausen geltend gemacht worden ist.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

*Grafenhausen, den 04.07.2008*

*Kiefer  
Bürgermeister*